



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0029/23/3.4.1

31.01.2024

Firmensitz:

TRIMET Aluminium SE
Am Stadthafen 51-65
45881 Gelsenkirchen

Standort der Anlage:

TRIMET Aluminium SE
Am Stadthafen 51-65
45881 Gelsenkirchen

**Wesentliche Änderung des Schmelz-/Gießbetriebs
und Erhöhung der Produktionskapazität durch
Errichtung und Betrieb eines Kipptrommelofens,
eines Sow-Rondells, einer zusätzlichen Filteranlage
sowie der Demontage eines bestehenden
Drehtrommelofens**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	5
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes	11
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes	11
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	11
IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	11
IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	11
IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes	11
V. Hinweise	12
V.1 Allgemeine Hinweise	12
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	13
V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes	13
V.4 Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes	13
V.5 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes	13
V.6 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes	13
V.7 Hinweise hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	14
V.8 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes	14
V.9 Hinweise hinsichtlich des Abfallrechtes	14
VI. Begründung	14
VI.1 Allgemeines	14
VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	15
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	16
VI.4 Ergebnis der Prüfung	21
VI.5 Kosten	21
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang 1: Antragsunterlagen	23
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	25

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 3.4.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetall (Aluminium) und zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines Kipp-Drehtrommelofens (Kipptrommelofen B)
- Errichtung und Betrieb eines Sow-Rondells zum Metallabgießen
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Filteranlage
- Stilllegung und Demontage des Drehtrommelofens C
- Änderung der Abgasführung der Drehtrommelöfen
- Erhöhung der Produktionskapazität von 70.000 t/a auf 98.500 t/a

Die Anlage darf auf dem Grundstück Am Stadthafen 51-65 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstücke 141-146, 148, 509-512, 670) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

1. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 11.03.2022, Az. 53.0049/22/0268479-0001/0002.U: diverse Änderungen am Gießsystem
2. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 14.06.2022, Az. 53.0136/22/0268479/0011.U: Änderung des Gießbetriebes
3. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 24.03.2023, Az. 53.0065/23/0268479/0019.U: Einsatz von Kokereigas als alternativer Brennstoff
4. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 08.08.2023, Az. 53.0185/23/0268479-0001/0008.U: Errichtung und Betrieb einer automatisierten Verpackungsanlage

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetall (Aluminium) mit einer Produktionskapazität von 98.500 t/a.

Auflistung der Betriebseinheiten

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 100	Lager	Eingangslager (-boxen); WHG-Boxen; Fertigwarenlager; Krätzelagerhalle; Filteranlage (111.800 Nm ³ /h)
BE 200	Schmelz- und Gießbetrieb	BE 210, 220, 230, 250
BE 210	Schmelzanlagen	Drehtrommelofen A, D; Probeofen; Kipptrommelofen B ; Konverter C, D, E, F, H
BE 220	Gießanlagen	Sow-Rondell ; Schwenkrinne; 2 Masselgießbänder; 3 Gießstationen
BE 230	Läger	Filterstaublager; Salzschlackeabkühlplatz; Flüssiggastanks inkl. Verdampfer
BE 250	Filteranlagen	Filteranlage 1 (113.000 Nm ³ /h); Filteranlage 2 (85.000 Nm³/h)
BE 300	Schlackehalle und Tiegelreinigung	Salzschlackenhalle; Filteranlage (51.000 Nm ³ /h)
BE 900	Nebeneinrichtungen	Verwaltung, Elektrische Werkstatt; Mechanische Werkstatt, Kfz-Werkstatt mit Öllager; Waschplatz; Betriebs-tankstelle; E-Station; Gasübergabe

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Die bautechnischen Nachweise sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung in Form von Prüfberichten spätestens vor Baubeginn vorzulegen.
- IV.2.2 Bis zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung die abschließenden Prüfberichte sowie die stichprobenhaften Kontrollberichte über den Nachweis der Standsicherheit einzureichen.
- IV.2.3 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 87 BauO NRW tätigen Sachverständigen zu beantragen.
- IV.2.4 Die Löschwasserversorgung ist gemäß Kapitel 2 der 1. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept vom 02.05.2023 ausreichend beschrieben und umzusetzen.
- IV.2.5 In Kapitel 1.1 der 1. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept vom 02.05.2023 wird beschrieben, dass die Flächen für die Feuerwehr gemäß den Vorgaben der Stadt Gelsenkirchen eingehalten werden. Die Feuerwehrpläne für das Objekt müssen aufgrund der geänderten Situation vor Ort aktualisiert werden.

Jeder Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 und der Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne der Feuerwehr Gelsenkirchen aufzustellen. Diese steht auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen / Rathaus / Feuerwehr als Download bereit.

Der Feuerwehrplan ist mit der Brandschutzdienststelle (Referat 37/5 – Einsatzplanung und -lenkung, Bevölkerungsschutz, Forschung) abzustimmen.

IV.2.6 Der Rauch- und Wärmeabzug wurde in Kapitel 12 der 1. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept vom 02.05.2023 ausreichend beschrieben und ist so umzusetzen.

IV.2.7 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung aufzustellen, die aus den Teilen A, B und C nach DIN 14096 besteht. Die Brandschutzordnung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Teil A (Aushang im Format DIN A4) ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten an markanten Punkten des Gebäudes deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen.

Für das Gesamtobjekt existiert bereits eine Brandschutzordnung, welche entsprechend fortzuschreiben ist.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.3.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener oder fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach TA Lärm definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
Am Stadthafen 60	tagsüber	70 dB(A)
	nachts	70 dB(A)
Hackhorststraße 14	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
Kurt-Schumacher-Straße 166	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
Gasstraße 8	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

IV.3.2 Im Beschwerdefall ist die Einhaltung der unter IV.3.1 genannten Grenzwerte durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG nachzuweisen.

- IV.3.3 An der Emissionsquelle Q1 dürfen die Emissionen luftverunreinigender Stoffe rein-gasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{Ges})	30 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	0,35 g/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen – angegeben als HCl	10 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF	1 mg/m ³
Dioxine und Furane gem. Anhang 4 TA Luft Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle (PCB) gem. Anhang 4 TA Luft	0,1 ng/m ³ 0,1 ng/m ³ anzustreben
Benzol	0,5 mg/m ³
Blei und seine Verbindungen – angegeben als Pb Nickel und seine Verbindungen – angegeben als Ni	0,5 mg/m ³
Cadmium und seine Verbindungen – angegeben als Cd	0,05 mg/m ³
Chlor	1 mg/m ³

- IV.3.4 An der Emissionsquelle Q2 dürfen die Emissionen luftverunreinigender Stoffe rein-gasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Gesamtstaub	5 mg/m ³

- IV.3.5 Kontinuierliche Emissionsüberwachung

- IV.3.5.1 Zur Überwachung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen für die Parameter Organische Stoffe (C_{Ges}), NO_x und HCl ist die Massenkonzentration gemäß Ziffer IV.3.3 kontinuierlich mit geeigneten Messeinrichtungen nach Nr. 5.3.3.4 TA Luft zu ermitteln, zu registrieren und nach Nr. 5.3.3.5 TA Luft auszuwerten.

Die Anlage ist mit eignungsgeprüften Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlichen Betriebsparameter, jeweils einschließlich relevanter Statussignale, kontinuierlich ermitteln und registrieren. Auf die kontinuierliche Ermittlung der Bezugsgrößen nach Nr. 5.3.3.3 TA Luft kann verzichtet werden, wenn gegenüber der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 – Immissionsschutz der Nachweis erbracht wird, dass diese für die Normierung der ermittelten Massenkonzentrationen der Emissionen nicht erforderlich sind.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, dürfen bei der Bestimmung der Massenkonzentration nicht berücksichtigt werden.

Die notwendigen Statussignale, z.B. „Betriebsbeginn“, sind in Abstimmung mit der Behörde festzulegen.

- IV.3.5.2 Für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert werden, darf die Umrechnung der Emissionen auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

Die festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte für die Parameter NO_x und HCl das Zweifache und für den Parameter Organische Stoffe (C_{Ges}) das Dreifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

- IV.3.5.3 Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten. Die genaue Lage der Messstrecke und die Anordnung der Probenahmestellen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 – Immissionsschutz festzulegen.

Für die Messplätze sind die Anforderungen nach DIN EN 15259 zu beachten. Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung wird empfohlen, eine sachverständige Stelle mit einzubeziehen.

- IV.3.5.4 Für die Ermittlung der kontinuierlich zu registrierenden und auszuwertenden Emissionen sind Geräte einzusetzen, die entsprechend Nr. 5.3.3.4 TA Luft geeignet sind. Einbau, Wartung und Betrieb der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der jeweils gültigen Fassung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der

Überwachung der Emissionen“ des BMUV vom 31.07.2023, Az.: AG C I 2 – 5025/001-2023.0001 vorzunehmen. Der ordnungsgemäße Einbau ist entsprechend der aktuellen Fassung der VDI 3950 durch den Sachverständigen nach § 29b BImSchG bescheinigen zu lassen.

Hinweis: Die derzeit nach der Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV – zugelassenen Stellen und Sachverständige, sind in der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – im Internet unter www.resymesa.de aufgeführt.

- IV.3.5.5 Die kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen und die Auswerteeinheit sind unmittelbar, d. h. frühestens nach 3 Monaten und spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung und die Funktionsprüfung sind nach VDI 3950 durchzuführen. Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist auf eine halbe Stunde zu berechnen. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb, bei einer längeren Kalibrierzeit als einer halben Stunde oder anderen Mittelungszeiten, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht entsprechend VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu fertigen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 innerhalb von 12 Wochen in Papierform oder elektronisch vorzulegen.

Das Ergebnis der Kalibrierung ist unverzüglich nach Eingang des entsprechenden Berichtes in die automatische Mess- und Auswerteeinheit zu übertragen.

- IV.3.5.6 Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen und den Auswerteeinrichtungen ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- IV.3.5.7 Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentration für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 Immissionsschutz zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugs- und Betriebsgrößen sind ebenfalls in die Übertragung einzubeziehen. Die Übertragung hat gemäß Schnittstellendefinition des LAI in der zurzeit gültigen Fassung oder mittels eines Anwenderprogramms, das über die vorab genannte Schnittstellendefinition verfügt, zu erfolgen.

Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers. Sie sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 durchzuführen.

Die Emissionsfernüberwachungssysteme sind in die Einbau- und Funktionsprüfungen für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen.

Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte über das EFÜ-System ist spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der Erstkalibrierung der Anlage zu beginnen.

IV.3.6 Einzelmessungen

IV.3.6.1 Die Emissionen der luftverunreinigenden Stoffe Fluorwasserstoff, Dioxine, Furane, PCB, Benzol, Blei, Nickel, Cadmium und Chlor nach IV.3.3 sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Messungen müssen jeweils jährlich wiederholt werden. Für die Parameter Blei, Nickel, Cadmium und Chlor ist dabei eine einmalige messtechnische Bestätigung der Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte nach dem Umbau ausreichend. Sollte eine Überschreitung festgestellt werden, ist der jeweilige Parameter ebenfalls jährlich zu messen.

Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und diesen innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) in Papierform oder elektronisch zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI 4220 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Zusätzliche wiederkehrende Messungen im Intervall von weniger als drei Jahren können auf Antrag durch einen Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und geräte-technische Ausstattung besitzt. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig mit den entsprechenden beurteilungsrelevanten Unterlagen einzureichen. Über die Feststellungen ist ein Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen unaufgefordert zu übersenden. Mindestens alle drei Jahre sowie bei Nichterfüllung der Voraussetzungen sind die Messungen ausschließlich durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle durchzuführen.

IV.3.6.2 Die Emissionen an Gesamtstaub nach IV.3.4 sind spätestens bis zum 01.12.2024 einzuhalten.

IV.3.7 Die zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) ist unverzüglich über Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von luftverunreinigenden oder wassergefährdenden Stoffen einhergehen, zu unterrichten. Das gilt auch für geplante Maßnahmen, die zu

ungenehmigten Emissionen führen können und besonders für Störungen, durch die die Nachbarschaft belästigt werden könnte.

Die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung sind sofort zu ergreifen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

Keine Festsetzungen

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes

Keine Festsetzungen

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.6.1 Die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (Tel.: 0209/169-4121, E-Mail: martina.antes@gelsenkirchen.de) ist rechtzeitig (1 Woche vor Baubeginn) schriftlich über den Beginn der Maßnahme zu informieren.

IV.6.2 Anfallendes Aushubmaterial ist durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ zu beproben und im Hinblick auf die Entsorgung zu analysieren. Die Ergebnisse der Analytik sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel.: 0209/169-4121) unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Die Entsorgungswege (auch Wiedereinbau) sind in Abhängigkeit dieser Ergebnisse in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel.: 0209/169-4121) durchzuführen. Es sind die derzeit gültigen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Entsprechende Nachweise über die Entsorgung der Aushubmaterialien sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) vorzulegen.

IV.6.3 Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel.: 0209/169-4121) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Mitteilungspflicht Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen.

IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Keine Festsetzungen

IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Keine Festsetzungen

IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes

Keine Festsetzungen

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.
- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

V.2.1 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der allgemeinen Gebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) und des allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

V.2.2 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 84 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen.

V.2.3 Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird folgenden Erleichterungen zugestimmt:

1. Verzicht auf die Unterteilung von Brandabschnitten, Abweichung von der IndBauR NRW Nr. 5.10
2. Verzicht auf Wandhydranten, Abweichung von der IndBauR NRW Nr. 5.14.1

Diese Erleichterungen können gestattet werden, weil es der Einhaltung der entsprechenden Vorschrift wegen der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlage und Räume oder wegen der gestellten besonderen Anforderung nach § 50 (1) Satz 1 BauO NRW nicht bedarf.

V.2.4 Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird folgender Abweichung zugestimmt:

1. Überdeckung von Abstandsflächen, Abweichung von § 6 (3) BauO NRW

Diese Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Vorschrift und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

Keine Hinweise

V.4 Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes

Keine Hinweise

V.5 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes

Keine Hinweise

V.6 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes

V.6.1 Das Vorhaben liegt auf einer Fläche, die im derzeitigen Altlastenkataster der Stadt Gelsenkirchen als Altlastverdachtsfläche (Kataster Nr. 12.020-01, „Gewerbe/ Industrie südlich Stadthafen-West“) gekennzeichnet ist.

Aus bereits vorliegenden Untersuchungen aus dem Jahr 1993 geht hervor, dass auf dem gesamten Gelände Auffüllungen in unterschiedlicher Mächtigkeit (0,7 – 2,6 m) angetroffen wurden. Die Auffüllungen setzen sich aus Asche und Schlacken (Produktionsrückstände), die mit Bauschutt durchsetzt sind, zusammen. Die Analysenergebnisse haben zum Teil deutlich erhöhte Gehalte insbesondere an

Schwermetallen gezeigt. Darüber hinaus wurden auch punktuell erhöhte Gehalte an Kohlenwasserstoffen und polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ermittelt. In der Bodenluft wurden erhöhte Gehalte an leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX) und leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) angetroffen.

V.7 Hinweise hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Keine Hinweise

V.8 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Keine Hinweise

V.9 Hinweise hinsichtlich des Abfallrechtes

Keine Hinweise

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma TRIMET Aluminium SE betreibt am Standort Am Stadthafen 51-65 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstücke 141-146, 148, 509-512, 670) eine Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetall (Aluminium).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 08.03.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 09.05.2023, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um die Änderung einer Anlage, die unter Nr. 3.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 07.07.2023 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung WAZ Ausgabe Gelsenkirchen sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52 (Abfall, Bodenschutz)
- Dezernat 53.12 (Störfallrecht)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Der Genehmigungsantrag einschließlich der dazugehörigen Unterlagen haben während der Zeit vom 17.07.2023 bis zum 16.08.2023 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Zimmer 3.03, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 236, Gartenstraße 27, 45699 Herten

Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, wurde der vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Die Absage des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitung WAZ Ausgabe Gelsenkirchen sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster öffentlich bekanntgegeben. Die Antragstellerin wurde entsprechend § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV am 29.09.2023 fernmündlich über den Wegfall unterrichtet.

Gleichzeitig mit Antragstellung wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für den Rohbau (Fundamente, Beton- und Stahlarbeiten), den Rohrleitungsbau für den An- und Umschluss der Filteranlagen, die Demontage des Drehtrommelofens C sowie die Aufstellung der neuen Anlagentechnik (neue Filteranlage, Kipptrommelofen B, SOW-Rondell, Schaltraum) beantragt und mit Bescheid vom 17.08.2023, Az. 500-53.0029.VZ/23/3.4.1 zugelassen.

VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 2 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 3.5.2 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Immissionsprognose zeigt, dass durch die luftverunreinigenden Emissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder ökologisch empfindliche Gebiete zu erwarten sind. Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann ausgeschlossen werden.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 05.07.2023 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Einvernehmen der Stadt Gelsenkirchen als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.06.2023 erteilt.

Das Grundstück liegt nicht im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Der Bereich ist im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich festgelegt und als gewerbliche Baufläche dargestellt.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Lärm und der TA Luft, konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Der neue Kipptrommelofen B soll eine eigene Filteranlage bekommen. Die Ableitung der Abluft erfolgt jedoch über den bestehenden Kamin (Höhe 65 Meter) der Emissionsquelle Q1, welcher auch die Abluft der bestehenden Filteranlage abführt. In der im Rahmen des Antrags vorgelegten Schornsteinhöhenberechnung (Müller-BBM Industry Solutions GmbH) wurde im Ergebnis festgestellt, dass der bestehende Kamin für die gemeinsame Ableitung der beiden Abluftströme ausreichend ist.

Für die Parameter Benzol, HF, Staub, NO_x sowie Dioxine/Furane/PCB wurde eine Immissionsprognose erstellt. Die ermittelten Kenngrößen der maximalen Gesamtzusatzbelastung im Jahresmittel zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft zeigen, dass die Irrelevanzgrenzen der jeweiligen Immissions-Jahreswerte aller Komponenten bis auf Schwebstaub unterschritten werden. Die ermittelte Gesamtbelastung liegt an den Beurteilungspunkten als auch im Maximum außerhalb des Anlagengeländes für Schwebstaub unterhalb des Immissionswertes.

Die ermittelte maximale Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung für Staubbiederschlag im Jahresmittel unterschreitet im Maximum die Irrelevanzgrenze zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen gemäß TA Luft.

Die Gesamtzusatzbelastungen der Anlage in Bezug auf die Schadstoffdeposition von Dioxinen/ Furanen/PCB überschreiten im Maximum sowie an einem Beurteilungspunkt die Irrelevanzgrenze der TA Luft. Die abgeleiteten Gesamtbelastungen unterschreiten jedoch den Immissionswert.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen an der Emissionsquelle Q1 sind festgelegt worden.

Gesamtstaub:

Die Begrenzung des Parameters Gesamtstaub von 5 mg/m³ erfolgt gemäß Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft. Die Überwachung der Emissionsbegrenzung hat gemäß Nr. 5.3.3.2 TA Luft weiterhin kontinuierlich mit einer qualitativen Messeinrichtung zu erfolgen.

Organische Stoffe (C_{Ges}):

Die Begrenzung des Parameters C_{Ges} von 30 mg/m³ erfolgt gemäß Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft. Die Überwachung der Emissionsbegrenzung hat gemäß Nr. 5.3.3.2 TA Luft weiterhin, jedoch nach Zusammenführung der beiden Abluftströme, kontinuierlich mit einer quantitativen Messeinrichtung zu erfolgen.

Stickstoffoxide (NO_x):

Die Begrenzung des Parameters NO_x von 0,35 g/m³ erfolgt gemäß Nr. 5.2.4 Klasse IV TA Luft. Die Überwachung der Emissionsbegrenzung hat gemäß Nr. 5.3.3.2 TA Luft kontinuierlich mit einer quantitativen Messeinrichtung zu erfolgen.

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl):

Die Begrenzung des Parameters HCl von 10 mg/m³ erfolgt gemäß Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft. Die Überwachung der Emissionsbegrenzung hat gemäß Nr. 5.3.3.2 TA Luft kontinuierlich mit einer quantitativen Messeinrichtung zu erfolgen.

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen (HF):

Die Begrenzung des Parameters HF von 1 mg/m³ erfolgt gemäß Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft. Die Überwachung der Emissionsbegrenzung hat als Einzelmessung zu erfolgen. Gemäß Nr. 5.4.3.4 TA Luft ist die Messung jährlich zu wiederholen.

Dioxine, Furane, polychlorierte Biphenyle (PCB):

Die Begrenzung des Summenparameters für die in Anhang 4 TA Luft genannten Dioxine und Furane von 0,1 ng/m³ erfolgt gemäß Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft. Zusätzlich ist beim Summenparameter der in Anhang 4 TA Luft genannten Dioxine, Furane und PCB eine Konzentration von 0,1 ng/m³ anzustreben. Die Überwachung der Emissionsbegrenzung hat als Einzelmessung zu erfolgen. Gemäß Nr. 5.4.3.4 TA Luft ist die Messung jährlich zu wiederholen.

Benzol:

Die Begrenzung des Parameters Benzol von 0,5 mg/m³ erfolgt gemäß Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft. Die Überwachung der Emissionsbegrenzung hat als Einzelmessung zu erfolgen. Gemäß Nr. 5.4.3.4 TA Luft ist die Messung jährlich zu wiederholen.

Blei (Pb) und Nickel (Ni):

Die Begrenzung der Parameter Pb und Ni von 0,5 mg/m³ erfolgt gemäß Nr. 5.2.2 Klasse II TA Luft. Die Überwachung der Emissionsbegrenzung hat als Einzelmessung zu erfolgen. Nach erfolgter Anlagenänderung ist eine einmalige messtechnische Bestätigung der Einhaltung des festgesetzten Grenzwertes ausreichend, da durch bisherige Messungen belegt wurde, dass diese Parameter nur in geringem Umfang (< 10 % GW) im Abgas enthalten sind.

Cadmium (Cd):

Die Begrenzung des Parameters Cd von 0,05 mg/m³ erfolgt gemäß Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft. Die Überwachung der Emissionsbegrenzung hat als Einzelmessung zu erfolgen. Nach erfolgter Anlagenänderung ist eine einmalige messtechnische Bestätigung der Einhaltung des festgesetzten Grenzwertes ausreichend, da durch bisherige Messungen belegt wurde, dass der Parameter nur in geringem Umfang (< 10 % GW) im Abgas enthalten ist.

Chlor (Cl₂):

Die Begrenzung des Parameters Cl₂ von 1 mg/m³ erfolgt gemäß Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft. Die Überwachung der Emissionsbegrenzung hat als Einzelmessung zu erfolgen. Nach erfolgter Anlagenänderung ist eine einmalige messtechnische Bestätigung der Einhaltung des festgesetzten Grenzwertes ausreichend, da kein elementares Chlor eingesetzt wird.

Weiterhin besteht nach § 5 Abs. 1 BImSchG die Verpflichtung, Anlagen so zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Durch die Neufassung der TA Luft vom 01.12.2021 sind neue Maßnahmen zum Stand der Technik erklärt worden. Unter Nummer 5.4.3.4.1b/2b sind spezielle Vorsorgeanforderungen für Aluminiumschmelzanlagen festgelegt. Hinsichtlich des Parameters Gesamtstaub wird dort ein Grenzwert von 5 mg/m³ gefordert. Dieser ist an den Emissionsquellen Q1 und Q4 bereits im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 24.01.2019, Az.: 500-53.0035/18/3.4.1 festgesetzt worden.

Mit Nebenbestimmung IV.3.4 wurde auch an der Emissionsquelle Q2 (Abluftkamin Tiegereinigung und Krätzeaufbereitung) ein Grenzwert für die Massenkonzentration an Gesamtstaub von 5 mg/m³ festgesetzt. Zur Umsetzung wurde gemäß Nebenbestimmung IV.3.6.2 eine Frist bis zum 01.12.2024 gesetzt.

Bezüglich der Grenzwertanpassung an der Emissionsquelle Q2 unter genannter Fristsetzung wurden Sie von mir am 11.10.2023 fernmündlich angehört. Ihrerseits wurden dazu keine Einwände geäußert.

VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden bei Änderung und Betrieb der geänderten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die Lärmauswirkungen des Vorhabens wurden gutachterlich durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH untersucht (siehe Antragsunterlagen Register 4.4). Im Ergebnis zeigt sich an den maßgebenden Immissionsaufpunkten bei Gegenüberstellung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm mit den ermittelten Beurteilungspegeln, dass sowohl zur Tagzeit als auch zur Nachtzeit eine Unterschreitung von mehr als 15 dB(A) vorliegt, damit ist das Vorhaben schalltechnisch irrelevant. Am Immissionsort Gasstraße 8 sind MI-Werte gemäß dem Gutachten zur Zwischenwertbildung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH (siehe Antragsunterlagen Register 4.4) angesetzt worden.

Die erforderlichen Immissionsgrenzwerte für die maßgebenden Immissionsaufpunkte sind in Nebenbestimmung IV.3.1 festgelegt worden.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung des Betriebs und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

VI.3.2.4 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies ist erfüllt, da durch den Einsatz von Kokereigas im Zuge der Dekarbonisierung ein energiereicher aber kohlenstoffarmer Brennstoff aus der Region bezogen wird.

VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 4.1 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden nicht überschritten. Somit unterliegt die Anlage nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV).

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.4.1 AwSV/Eignungsfeststellung

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen.

VI.3.4.2 Direkt/Indirekteinleitung

Produktionsabwasser fällt beim Betrieb der Schmelzanlage nicht an. Anfallendes Niederschlags- und Sanitärabwasser wird über die Werkskanalisation abgeführt.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde der Bericht vom 04.05.2016 zum Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) durch die Wessling GmbH erstellt. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV erfolgt eine Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe.

Da sich durch das Vorhaben keine Änderungen hinsichtlich der vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe ergeben, ist die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG somit sichergestellt.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Erhebliche nachteilige bzw. relevante Umweltauswirkungen sind aufgrund der Geringfügigkeit der dargestellten Auswirkungen der zu beurteilenden Wirkpfade nicht zu erwarten.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen der Genehmigung nicht entgegen.

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Zur Prüfung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und der Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung wurde das Dezernat 55 beteiligt.

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Durch die beantragten Maßnahmen und vor allem durch die Steigerung der Produktionskapazität erhöhen sich die produktionsspezifischen Abfallmengen. Dies betrifft den anfallenden Ofenausbruch, die aus dem Produktionsprozess anfallende Menge an Salzschlacke sowie den in den Filteranlagen abgeschiedenen Filterstaub.

Neue Abfallarten fallen im Rahmen des Vorhabens nicht an. Einmalig entstehen zudem Abfälle aus dem Rückbau des Drehtrommelofens C.

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

VI.3.9 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Die geänderte Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des TEHG.

VI.4 **Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 **Kosten**

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Schmidt

Anhang 1: Antragsunterlagen

	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
Register 1	- Antrag Formular 1	3 Blatt
	- Kurzbeschreibung	11 Blatt
	- Anschreiben vom 08.03.2023	1 Blatt
	- Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG	1 Blatt
Register 2	- Amtliche Basiskarte NRW, M 1 : 5.000	1 Blatt
	- Topographische Karte mit Hauptwindrichtung	1 Blatt
	- Werkslageplan, M 1 : 350	1 Blatt
	- Werkslageplan Planung, M 1 : 350	1 Blatt
	- Flächennutzungsplan, M 1 : 50.000	1 Blatt
Register 3	- Bauantrag	25 Blatt
	- Brandschutzkonzept (1. Fortschreibung)	28 Blatt
Register 4.1	- Allgemeine Standortbeschreibung	13 Blatt
	- Entwässerungsplan, M 1 : 350	1 Blatt
	- Anlagen- und Betriebsbeschreibung	16 Blatt
	- Angaben zum Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	2 Blatt
	- Betrachtung der Umweltauswirkungen	3 Blatt
	- Eingriff in Boden und Grundwasser	1 Blatt
	- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	2 Blatt
Register 4.2	Fließbild Betriebseinheiten und Stoffströme	2 Blatt
Register 4.3	- Maschinenaufstellungsplan, M 1 : 350	1 Blatt
	- Zeichnung Kipptrommelofen, M 1 : 45	1 Blatt
Register 4.4	- Immissionsprognose Lärm	32 Blatt
	- Immissionsprognose Luftschadstoffe	60 Blatt
	- Schornsteinhöhenberechnung	14 Blatt
	- Gutachten Zwischenwertbildung Lärm	27 Blatt
Register 4.5	Genehmigungsbestand und Formulare 2 - 8	42 Blatt
Register 4.6	- Umsetzung BVT-Schlussfolgerungen	4 Blatt
	- Aussagen zum Ausgangszustandsbericht	1 Blatt
Register 5	Kriterien für die UVP-G-Vorprüfung	7 Blatt
Register 6	Störfallberechnungshilfe	15 Blatt

Register 7	entfällt	-
Register 8	- Stellungnahme Betriebsrat	1 Blatt
	- Stellungnahme Arbeitssicherheit	2 Blatt
	- Abfallpositivliste	4 Blatt
	- Stellungnahme zum TEHG	1 Blatt
	Zertifikat DIN EN ISO 14001 : 2015	2 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)

IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBI. NRW. 23236)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)